

## *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht*

1921 Art. 57 Abs. 1:

*“Die Mitglieder des Landtages stimmen einzig nach ihrem Eid und ihrer Überzeugung. Sie sind für ihre Abstimmungen niemals, für ihre in den Sitzungen des Landtages oder seiner Kommissionen gemachten Äusserungen aber nur dem Landtage verantwortlich und können hierfür niemals gerichtlich belangt werden.”*

1939 folgt ein Einbruch in das System des unabhängigen Abgeordneten. Art. 47 Abs. 2 lautet:

*“Die Versammlung der Wählergruppen, welcher ein Abgeordneter zugehört, hat das Recht, über Antrag der Fraktion der betreffenden Wählergruppe den Abgeordneten aus wichtigen Gründen aus dem Landtage abzuberufen.”*

Diese kurz vor dem Zweiten Weltkrieg erlassene Regelung steht quer zu den übrigen Verfassungsbestimmungen. Sie dürfte aber, mangels Konkretisierung, inoperabel sein.<sup>76</sup>

### *b) Die konsensbedürftigen Geschäfte<sup>77</sup>*

– Die *Verfassung- und Gesetzgebung*: Zur Einleitung des Verfassungs- und Gesetzgebungsprozesses ist beim Landtag formell ein Initiativbegehren (Vorschlag, Antrag) durch einen hierfür verfassungsrechtlich zuständigen Initiativberechtigten einzubringen. Bereits die Verfassung 1862 unterschied das Initiativrecht in der Verfassunggebung von demjenigen in der einfachen Gesetzgebung, wies aber das Initiativrecht denselben Organen zu. Nach der Verfassung 1862 konnten *“Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen dieses Grundgesetzes ... sowohl von der Regierung (i.e.: Landesfürst, der Verf.)<sup>78</sup> als auch von dem Landtage gestellt werden”* (§ 121 Abs. 2). *“Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung”* stand *“sowohl dem Landesfürsten als dem Landtage zu”* (§ 41).

<sup>76</sup> Martin Batliner, S. 129ff.

<sup>77</sup> Gemeint sind hier die dem Konsens zwischen Volk und/oder Landtag und Fürst unterliegenden Geschäfte. Doch bedürfen deren konsensualen Akte in gleicher Weise wie die einseitig vom Fürsten ausgehenden Verordnungen, Erlässe und Resolutionen stets auch der Zustimmung (Gegenzeichnung) des Regierungschefs. Im Bereich der Aussenvertretung ist die (konsensuale) Mitwirkung der Regierung erforderlich (Art. 8 Abs. 1); beim Voranschlag steht der Regierung das Antragsrecht zu (Art. 69 Abs. 1).

<sup>78</sup> Zur Terminologie vgl. Batliner, Verfassungsschichten, S. 292 Anm. 26, und dtge. Nachw.